

HERZLICH WILLKOMMEN  
an der  
Justus-von-Liebig-Schule



Internet: [www.jvl.de](http://www.jvl.de)

Mail: [info@jvl.de](mailto:info@jvl.de)

Schulleiter:  
Georg Damek

Ständiger Vertreter des Schulleiters:  
Dietmar Hasemann

---

# Leitbild

*„Das Lehren soll so sein, dass das Dargebotene als wertvolles Geschenk und nicht als saure Pflicht empfunden wird.“*

*Albert Einstein*

**Die Justus-von-Liebig-Schule der Region Hannover ist eine zukunftsorientierte naturwissenschaftliche und agrarwirtschaftliche Schule, die nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten arbeitet.**

Wir ...

... arbeiten in unserer Schule aktiv und transparent zusammen, indem wir die vielfältigen Möglichkeiten der Schulgemeinschaft nutzen.

... unterstützen durch Werte und angemessene Regeln das Wohlbefinden aller, um unsere Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu selbstbewussten, verantwortungsvollen Mitgliedern des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens zu begleiten.

... würdigen die persönliche und berufliche Vorbildung unserer Schülerinnen und Schüler, sozialgesellschaftliche Rahmenbedingungen und berücksichtigen regionale Herkünfte bei der Klassenbildung, wobei die beruflichen Ziele dabei oberste Priorität haben.

... fordern Leistungsbereitschaft und fördern Leistungsfähigkeit, wobei die individuelle Umsetzung einen Schwerpunkt bildet.

... fördern die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler u.a. durch nationale und internationale Projekte und Schulpartnerschaften.

... fördern die berufliche Kompetenz unserer Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte durch Partnerschaften mit Schulen, Firmen und Verbänden.

... entwickeln in Klassenteams Unterrichtskonzepte und wenden zielgerichtete Unterrichtsmethoden und Sozialformen an, die die Schülerinnen und Schüler auf einen erfolgreichen Berufsabschluss und ein lebenslanges Lernen vorbereiten.

... kooperieren aktiv mit Betrieben und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszubilden.

... gestalten und fördern mit unserem Fortbildungskonzept den stetigen Qualifizierungsprozess.

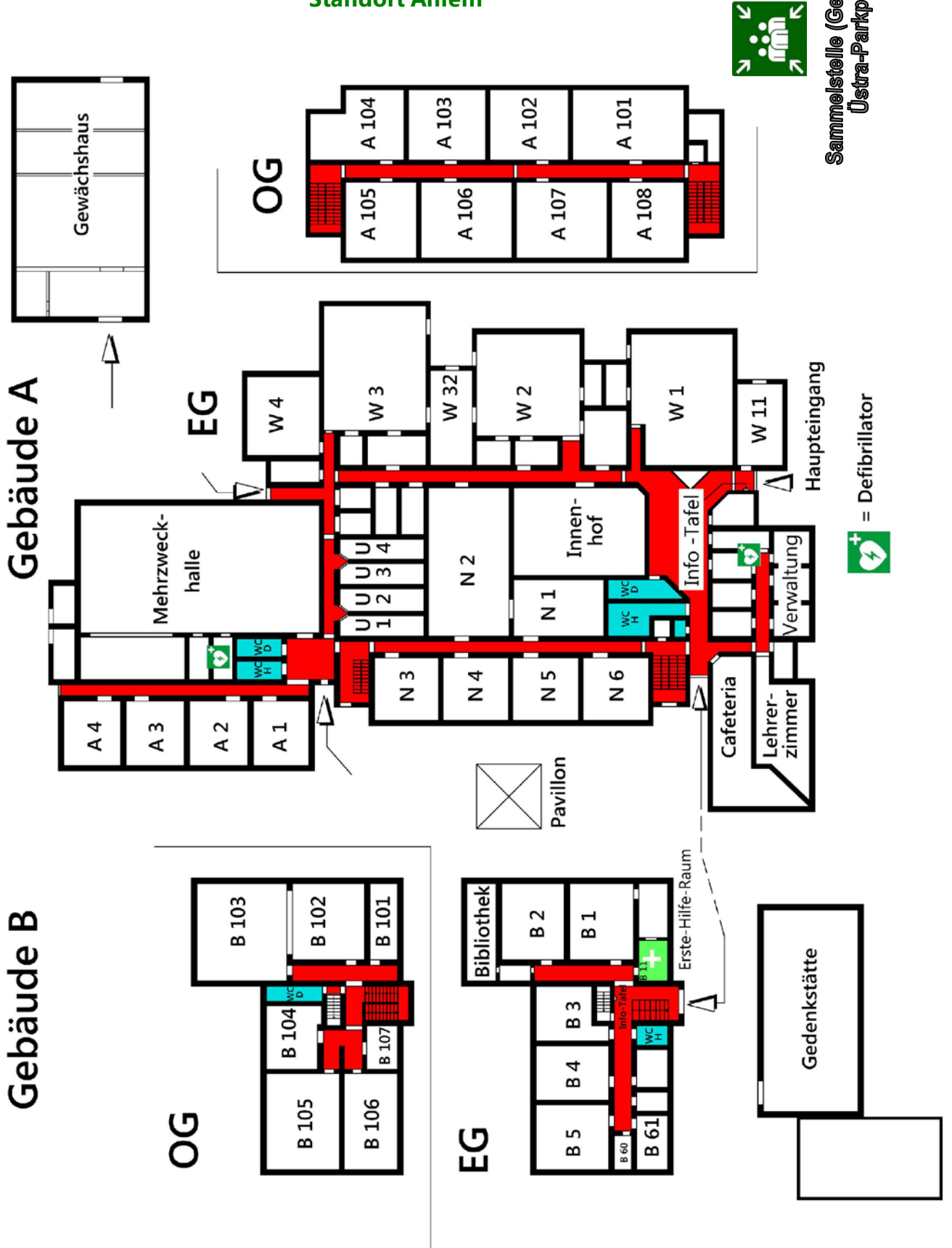
... unterstützen durch die Ausgestaltung des Schulbudgets bestmöglich die Erreichung der schulischen Ziele und wahren dabei Transparenz und Gerechtigkeit.

*Durch den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz verabschiedet.*



Justus von Liebig Schule

Standort Ahlem





## Adressen und Ansprechpartner

Justus-von-Liebig-Schule, Standort Ahlem  
Heisterbergallee 8  
30453 Hannover-Ahlem  
E-Mail: [info@jvl.de](mailto:info@jvl.de)

**Schulleiter:** Herr Damek 0511/400498-32 [damek@jvl.de](mailto:damek@jvl.de)

**Ständiger Vertreter des Schulleiters:** Herr Hasemann 0511/400498-34 [hasemann@jvl.de](mailto:hasemann@jvl.de)

**Koordination Gartenbau und Floristik:** Herr Dieck (Gartenbau) 0511/400498-33  
[dieck@jvl.de](mailto:dieck@jvl.de)

**Koordination Agrar- und Tierberufe :** Herr Dr. Block (Landwirtschaft) 0511/400498-49  
[block@jvl.de](mailto:block@jvl.de)

**Sekretariat:** Frau Biber (für die Fachschulen und Fachoberschule, Tel.: -30) [biber@jvl.de](mailto:biber@jvl.de)

**Sekretariat:** Frau Friedrichs (für die Berufsfach- und Berufsschulen, Tel.: -31)  
[friedrichs@jvl.de](mailto:friedrichs@jvl.de)

**Schulverwaltung:** Frau Krug 0511/400498-42 [krug@jvl.de](mailto:krug@jvl.de)

**Hausmeister:** Herr Walter 0511/400498-36 [hausmeister-ahlem@jvl.de](mailto:hausmeister-ahlem@jvl.de)

**Haustechnik:** Herr Wölper 0511/400498-44/47 [woelper@jvl.de](mailto:woelper@jvl.de)



### Standort Höfestraße

Justus-von-Liebig-Schule, Standort Höfestraße

Höfestraße 37

30163 Hannover

Tel.: 0511/260-907-80, Fax: 0511/260-907-77

**Koordinator:** Herr Dr. Holk 0511/260-907-60; [holk@jvl.de](mailto:holk@jvl.de)

**Sekretariat:** Frau Hertwig 0511/260-907-80; [hoefe@jvl.de](mailto:hoefe@jvl.de)

**Hausmeister:** Herr Radmacher 0511/260-907-90; [radmacher@jvl.de](mailto:radmacher@jvl.de)

### Standort Windausstraße

Justus-von-Liebig-Schule, Standort Windausstraße

Windausstraße 2

30163 Hannover

Tel.: 0511/2609040, Fax: 0511/26090410

**Koordinatorin:** Frau Dr. Pläsier 0511/26090420 [plaesier@jvl.de](mailto:plaesier@jvl.de)

**Sekretariat:** Frau Radtke 0511/2609040 [windaus@jvl.de](mailto:windaus@jvl.de)

**Hausmeister:** Herr Hoffmann 0511/26090413 [hoffmann@jvl.de](mailto:hoffmann@jvl.de)

## **Bücherei**

Bücher können von Schülerinnen und Schülern jeweils in der

2. Pause (11:20 -11:40) in der Bibliothek entliehen werden.

# Schulisches Beratungsangebot

**Beratungslehrerinnen:** Sabine Bähre, Ilona Walte

Bitte wenden Sie sich daher an ihre Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerinnen.

**Schwerpunkte der Beratung sind:**

- **Schullaufbahnberatung**
- **Einzelfallhilfe**
  - ❖ bei individuellen Fragen des Lernens und Verhaltens
  - ❖ bei Konflikten mit Schülern, Eltern, Lehrern und Ausbildern
  - ❖ bei persönlichen Problemen

**Mobbinginterventionsteam (MIT):**

Roswitha Kranz und Ilona Walte

Unsere Schule zeichnet sich durch wertschätzende und achtsame Verhaltensweisen aus, damit sich jede/r wohl fühlen kann. Aus diesem Grund wird Mobbing an unserer Schule nicht geduldet. Jede/r Schüler/in, die/der Situationen mit Anzeichen von Mobbing entdeckt oder sogar erlebt, erhält Hilfe. Neben den Lehrern, Vertrauenslehrern, Klassensprechern unterstützt das Mobbinginterventionsteam (MIT) betroffene Schüler oder Klassen bei der Bewältigung dieser Gegebenheiten. Bei Bedarf kann der Kontakt über eine/n Lehrer/in, Klassensprecher, das Sekretariat oder direkt hergestellt werden.

**Schulsozialarbeiterin:** Brigitte Koch

**Angebot:**

- Berufliche Orientierung, Beratung und Begleitung
- Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen
- Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung aus Einstellungstests und Vorstellungsgesprächen
- Infos über Berufe, BBS und Betriebe
- ... und außerdem ein offenes Ohr bei Problemen

Dienstag und Donnerstag ab 08:00 h; Raum B107

Telefon: 0511/168 – 47130

Mail: [Brigitte.Koch@Hannover-Stadt.de](mailto:Brigitte.Koch@Hannover-Stadt.de) ;  
[bkoch.schule@googlemail.com](mailto:bkoch.schule@googlemail.com)

# HAUSORDNUNG

der

## JUSTUS-VON-LIEBIG-SCHULE

Diese Hausordnung soll helfen, gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern und Verhalten, das andere gefährdet, zu vermeiden.

### 1. Schulgebäude

Die Schulgebäude werden grundsätzlich um 7.00 Uhr geöffnet und um 16.00 Uhr geschlossen.

An Tagen ohne Unterrichtsbetrieb bleiben die Schulgebäude grundsätzlich geschlossen.

Für die Benutzung der Zeichen- und EDV-Räume sowie der Sporthalle gelten Sonderregelungen.

Unterrichtsräume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bei Unterrichtsende werden alle Stühle hochgestellt, um die Reinigung zu erleichtern.

**In den Pausen verlassen alle Schüler/innen die Unterrichtsräume. In Ausnahmefällen kann eine Klasse im Unterrichtsraum verbleiben, sofern alle Schülerinnen und Schüler einen Klassenvertrag mit entsprechenden Verhaltensaufgaben unterschreiben. Wird der Klassenvertrag nicht eingehalten, gilt die grundsätzliche Regelung.**

Für abhandengekommene Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fahrräder.

### 2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Unterrichtszeiten		
	Beginn	Ende
1. Stunde	08:00	08:45
2. Stunde	08:45	09:30
3. Stunde	09:50	10:35
4. Stunde	10:35	11:20
5. Stunde	11:40	12:25
6. Stunde	12:25	13:10
7. Stunde	13:30	14:15
8. Stunde	14:15	15:00

Pausenzeiten		
	Beginn	Ende
1. Pause	09:30	09:50
2. Pause	11:20	11:40
3. Pause	13:10	13:30

### **3. Außengelände**

Das Parken von Schüler-PKW's auf dem Schulgelände, dem Gelände der Landwirtschaftskammer (LVG) und dem Park & Ride-Parkplatz ist untersagt.

### **4. Rauchen, Alkohol**

*Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten (siehe Grafik). In Bereichen, außerhalb des Schulgeländes, in denen Aschenbecher aufgestellt worden sind, sind diese zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Schülerinnen und Schüler zur Reinigung dieser Plätze eingesetzt.*

### **5. Handys**

Handys müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet sein!  
Bei Zuwiderhandlung ist das Handy bei der Lehrkraft abzugeben und kann am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat abgeholt werden.

### **6. Meldungen**

Unfälle sind sofort dem/r zuständigen Lehrer/in bzw. im Büro zu melden. Die Regelungen zur Beförderung von Schülern im Krankheitsfall müssen beachtet werden. Schäden und akute Mängel sind sofort dem Hausmeister bzw. dem Büro mitzuteilen.

(Quelle: Googlemaps2014, 31.7.2014, 12.00 Uhr)





## **7. Teilnahme am Unterricht und an Leistungskontrollen**

Beschluss der Gesamtkonferenz der Justus-von-Liebig-Schule zur Teilnahme von Vollzeitschülerinnen und -schülern sowie Teilzeitschülerinnen und -schüler, die in Blockform unterrichtet werden, am Unterricht und an Leistungskontrollen.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 3.6.2015 sind die Schüler/innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die in den Verwaltungsvorschriften geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes über die Stellung der Schülerin und des Schülers in der Schule sowie in Ausführung von Konferenzbeschlüssen der Schule wird folgende Regelung für die Vollzeitschüler/innen und die Teilzeitschüler/innen mit Blockunterricht verbindlich festgelegt und bekannt gegeben:

### **7.1. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht**

Schulpflicht bedeutet Anwesenheitspflicht. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen. Eine unentschuldigte Unterbrechung der Teilnahme am Unterricht während eines Schultages ist nicht gestattet.

Die Teilnahmepflicht besteht auch für nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen, die noch diese Schule besuchen.

Voraussetzung für das Erbringen einer Leistung in der Schule ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Wer in mehr als 20 v. H. der Unterrichtsstunden eines Faches in einem Halbjahr unentschuldigt fehlt, genügt nicht den Anforderungen. In diesem Fall kann die Note „ungenügend“ erteilt werden. Werden 20 v. H. der Gesamtstundenzahl unentschuldigt versäumt, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung versagt werden.

Beurlaubungen sind grundsätzlich formgerecht, schriftlich und rechtzeitig vorher durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/innen selbst zu beantragen und zwar

- für eine tägliche Unterrichtseinheit bei dem zuständigen Fachlehrer (der schriftliche Antrag - mindestens DIN A5 wird zur Information des Klassenlehrers im Klassenordner abgeheftet)
- für einen Unterrichtstag bei dem/r Klassenlehrer/in
- für mehr als einen Unterrichtstag mit der Stellungnahme des/r Klassenlehrers/in beim Schulleiter, der erforderlichenfalls die Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einholt.

Die Befreiung vom Sportunterricht bis zu einem Monat erfolgt durch die Sportlehrkraft, für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum durch die Schulleitung.

*Bei Erkrankungen sind schriftliche Entschuldigungen bzw. Atteste spätestens am **dritten Werktag nach dem ersten Fehltag** vorzulegen. Dies gilt auch in Zeiten des Praktikums.*

Bei Zweifel an der Glaubwürdigkeit und bei längerem oder wiederholtem Fehlen ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Das Fehlen gilt grundsätzlich als unentschuldigt, wenn Entschuldigungen nicht unaufgefordert entsprechend dieser Regelung frist- und formgerecht vorgelegt werden. Urlaubsanträge für einen Zeitraum von bis zu einem Tag sind vor Antritt durch

die Klassenleitung, bei längerer geplanter Abwesenheit durch die Schulleitung zu genehmigen. Bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen (z. B. Klausuren) ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, andernfalls gilt sie als nicht erbracht und damit als ungenügend zu bewerten.

## **7.2. Mitteilung an das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)**

Die Schule benachrichtigt das für die nach dem BAföG geförderten Schüler/innen zuständige Amt für Ausbildungsförderung, wenn die Schüler/innen unentschuldigt mehrere aufeinander folgende Unterrichtstage versäumen.

## **7.3. Regelung der schulformspezifischen Leistungsnachweise**

- a) Die Anzahl der Leistungsnachweise soll in Abhängigkeit zur Jahres-Wochenstundenzahl der Unterrichtsfächer stehen:
- für 1 Jahres-Wochenstunde mindestens 1 Leistungsnachweis im Halbjahr
  - für 2-4 Jahres-Wochenstunden mindestens 3 Leistungsnachweise im Jahr
  - für > 4 Jahres-Wochenstunden mindestens 4 Leistungsnachweise im Jahr
- b) Bei Fächern mit schriftlicher Abschlussarbeit mindestens zwei Leistungsnachweise im 1. Halbjahr und einen Leistungsnachweis im 2. Halbjahr.
- c) Als Leistungsnachweise können folgende Arbeiten möglich sein:
- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| - Klassenarbeiten         | - Versuchsprotokolle       |
| - Referate                | - Hausarbeiten             |
| - Protokolle              | - Einzel-, Gruppenarbeiten |
| - Praktikumsberichte      | - Unterweisungsübungen     |
| - Projektarbeiten         | - Betriebsvorstellungen    |
| - handwerkliche Arbeiten  | - Jahresarbeiten           |
| - mündliche Einzelprüfung | - Laboranalysen            |
| - Bestimmungsübungen      |                            |
- d) Nachschreibetermine werden in der Regel von den Fachlehrer/innen für jedes Halbjahr festgesetzt:
- ca. 2 Wochen vor den Halbjahreskonferenzen
  - ca. 2 Wochen vor den Vornotenkonferenzen für schriftliche Abschlussfächer (bei Klassen mit Abschlussprüfung) und ca. 2 Wochen vor den Jahresnotenkongressen (Nachschreibekandidaten verschiedener Fachbereiche können zusammengefasst werden. Die Nachschreibetermine finden außerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.)
- e) Die Klassen werden zu Beginn des Schuljahres von den jeweiligen Fachlehrer/innen über Anzahl und Form der Leistungsnachweise informiert.

Bestätigung der Kenntnisnahme der Gesamtkonferenzbeschlüsse vom 18. November 1976 und vom 24. September 1992 über die Teilnahme von Teil- und Vollzeitschüler/innen am Unterricht und an Leistungskontrollen:



Der Beschluss ist für die Schülerinnen und Schüler der Justus-von-Liebig-Schule verbindlich.

1. Die Bestätigung erfolgt bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern.
2. Die Bestätigung erfolgt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern nur durch die Schülerin bzw. den Schüler.
3. Die Bestätigung ist sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer Woche nach Aushändigung des Umdruckes der Klassenlehrer/in abzugeben (siehe Seite 19).

## Erste Hilfe

1. Der Erste-Hilfe-Raum befindet sich im Gebäude B im Erdgeschoss rechts (B11).
2. Ein Defibrillator befindet sich jeweils im Verwaltungstrakt und in der Mehrzweckhalle.

## Alarmordnung

1. Alarm wird ausgelöst, wenn dies zum Schutz der in den Gebäudeteilen der Schule befindlichen Personen und Sachen erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Feuer oder anderen Gefahren. Die Alarmierung dient der Aufforderung zur vollständigen Räumung der Gebäudeteile.
2. Die Alarmierung erfolgt über die zentrale Sirenenanlage, Lautsprecher, Megaphon, Alarmglocke, mündlich oder auf andere Art. Die Auslösung erfolgt im Notfall durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule direkt über die Alarmmelder/Feuermelder in den Fluren oder durch Verständigung der Schulleitung oder des Hausmeisters.
3. Mit der Alarmierung verlassen alle Personen zügig und auf dem kürzesten Weg auch über die Nebentüren das Gebäude. Klassen verlassen die Räume geschlossen unter Aufsicht der Lehrkraft. Es ist auf Ruhe und Ordnung zu achten, damit keine Panik entsteht. Kleidungsstücke und Wertgegenstände sollen mitgenommen werden. Die Klassenlehrkräfte nehmen das Klassenbuch mit. Es ist darauf zu achten, dass niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückbleibt. Fenster und Türen sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
4. Alle Personen sammeln sich an Sammelstellen weit genug vom Gebäude entfernt außerhalb des Straßenraumes, um Rettungskräften ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Die Lehrkräfte überprüfen anhand der Klassenbücher die Vollzähligkeit ihrer Klasse. Vermisste Personen sind im Ernstfall der Schulleitung und den Rettungskräften unbedingt zu melden. Bei Alarmübungen ist von der Lehrkraft auch die Vollzähligkeit den Organisatoren zu melden.

### **Sammelstellen:**

**A-Gebäude und B-Gebäude:** Üstra-Parkplatz

5. Fahrstühle dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Es ist von den Lehrkräften dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler, die auf die Benutzung der Fahrstühle angewiesen sind, mit Hilfe anderer das Schulgebäude über die Fluchtwege sicher verlassen können. Feuerlöscher befinden sich in den Fluren, Fachräumen und Büros.
6. Telefonnummern:
- |                     |                       |                                      |                      |
|---------------------|-----------------------|--------------------------------------|----------------------|
| <b>hausintern</b>   | 0511/400498-          | <b>extern</b>                        |                      |
| Büro                | 30                    | Feuerwehr/Rettungsdienst             | <b>112</b>           |
| Schulleiter         | 32                    | Polizei-notruf                       | <b>110</b>           |
| Stellvertreter      | 34                    | <b>Polizeiinspektion West:</b>       |                      |
| <b>Hausmeister</b>  | <b>36</b>             | Wunstorfer Str. 20                   | <b>0511-109-3915</b> |
| <b>Hausm. Handy</b> | <b>0170-239 15 86</b> | <b>Krankenhaus Friederikenstift:</b> |                      |
|                     |                       | Humboldtstraße 5                     | <b>0511-129-0</b>    |
7. Über das Verhalten bei Alarm ist zu Beginn eines Schuljahres/Ausbildungsganges jede Klasse ausführlich von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer zu belehren. Anhand der in den Flurbereichen und in den Klassenräumen aushängenden Fluchtwegpläne sind die kürzesten Wege ins Freie zu erläutern. Die Belehrung ist im Klassenbuch zu vermerken.

## Waffenerlass

### Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.



4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

## Infektionsschutzgesetz

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!**

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG )

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen ( GE )** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände ( Handtücher, Möbel, Spielsachen ). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, warum in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern oder übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall**

Nach dem Gesundheitsreformgesetz, das zum 01.01.1989 in Kraft getreten ist, werden durch Krankheit, z. B. Unpässlichkeit, Grippe, Anfälle, verursachte Fahrtkosten im Normalfall nicht mehr wie bisher von der Krankenkasse übernommen. Fahrten, die durch einen Unfall in der Schule notwendig werden, sind weiterhin durch die Unfallversicherung abgedeckt.

Die Schule benötigt daher für die Fälle, bei denen ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig nach Hause, zu einem Arzt oder zu einem Krankenhaus geschickt werden muss, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, dass sie die Transportkosten übernehmen werden.

30453 Hannover, 04.08.2016



-----  
(G. Damek), Schulleiter

# **Einverständniserklärung zu den Bestimmungen der HAUSORDNUNG der JUSTUS-VON-LIEBIG-SCHULE**

Ich habe von der Hausordnung Kenntnis genommen und akzeptiere sie in allen Teilen, insbesondere:

- Gesamtkonferenzbeschlüsse vom 18. Nov. 1976 und 24. Sept. 1992
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Feuerwerkskörpern, Chemikalien, Laserpointern usw. in die Schule
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall

Vorname	Name	Geburtsdatum
Schulform	Schuljahr	Klasse
Ort	Datum	Unterschrift Schüler/-in

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (nur erforderlich bei minderjährigen Schüler/-innen)

## **Verlassen des Schulgeländes in Freistunden**

### ***Einverständniserklärung***

Ich/Wir erlaube/n meinem/ unserem Kind/Mündel

.....

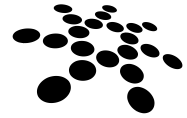
z. Zt. Klasse ..... der Justus-von-Liebig-Schule, während etwaiger Freistunden das Schulgelände zu verlassen.

Ich bin damit einverstanden, dass der/die Obengenannte die Schule auf eigene Gefahr verlässt, obwohl in diesem Zeitraum kein schulischer Versicherungsschutz besteht.

Ich/Wir trage/n als Erziehungsberechtigte/r im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für das Handeln der genannten Schülerin bzw. des genannten Schülers, wenn sie/er das Schulgelände verlässt. Die Schule ist dann insofern von ihrer Aufsichtspflicht befreit. Diese Erlaubnis gilt bis auf schriftlichen Widerruf.

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten





### Veröffentlichungen der Justus-von-Liebig-Schule

In der Schule werden gelegentlich Fotos oder Videos von schulischen Veranstaltungen wie Feten, Volleyballturnier, Schulfest, Fotos von besonderen Aktionen und Projekten, Klassenfotos, oder Fotos aus der Unterrichtsarbeit oder vom Schulgelände gemacht, auf denen auch Schüler oder Lehrer zu sehen sind. Diese Bilder können in verschiedenen Medien veröffentlicht werden.

Die Schule stellt verschiedenen Fachzeitingen aber auch der Tagespresse gelegentlich Artikel mit Bildmaterial zur Verfügung. Ferner verfügen wir und unsere Ehemaligenvereine über Internetseiten ([www.jvl.de](http://www.jvl.de); [www.floristmeisterschule-hannover.de](http://www.floristmeisterschule-hannover.de), [www.ehemalige-ahlemer.de](http://www.ehemalige-ahlemer.de) und [www.meisterschule-gartenbau-hannover.de](http://www.meisterschule-gartenbau-hannover.de)) und andere Werbemittel, wie Flyer. Manchmal werden auch kleine Sendungen im Fernsehen zu sehen sein.

Ich, ....., geboren am ..... bin zur Zeit Schüler  
an der Justus-von-Liebig-Schule in der Klasse .....

- **Ich willige ein**, dass Fotos oder andere Medien, auf denen ich zu erkennen bin in den oben genannten Medien veröffentlicht werden.
- **Ich möchte nicht**, dass ich auf irgendwelchen Fotos oder anderen Medien, die veröffentlicht werden zu erkennen bin und bitte mein Gesicht auf solchen Bildern zu verpixeln oder zu schwärzen.

Diese Einwilligung kann von mir jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen werden

Hannover, den

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift